

## Sicherung der deutschen Forderungen an das feindliche Ausland.

Von

Oscar Meyer,

Syndikus der Handelskammer zu Berlin.

Der Zentralkommission Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Verbände hat vor kurzem eine Entschließung angenommen, in der es als erwünscht bezeichnet wird, daß die Reichsregierung eine Registrierung der deutschen Forderungen an das feindliche Ausland durchführt. In der Beratung hierüber scheint von einigen Seiten der Standpunkt der Handelskammer zu Berlin bemängelt worden zu sein; denn in dem Bericht ist angedeutet, daß die Berliner Handelskammer in der Frage der Sicherung jener Forderungen „absichtslos gestanden“ und die Anschauung vertreten habe, „jede Einmischung des Staates in die privatrechtlichen Verhältnisse würde mehr Schaden als Nutzen stiften, weil sie nach Kriegsende die Wiederanknüpfung der durch den Krieg zerrissenen Fäden stören würde“.

Niemand würde die Berechtigung der Bemängelung bestreiten, wenn in der Tat die Handelskammer zu Berlin die Frage als eine zu staatlicher Fürsorge nicht geeignete Privatangelegenheit deutscher Gläubiger angesehen und gleichgültig behandelt hätte. Wer Umfang und Bedeutung unseres Außenhandels richtig würdigt, weiß, daß dabei ein in der Gesamtheit erheblicher Teil des deutschen Nationalvermögens auf dem Spiele steht, an dessen Erhaltung die Allgemeinheit ein Interesse hat, und daß deshalb jeder ernsthafte Versuch, das Problem zu lösen, die größte Beachtung verdient. Angesichts der großen Beteiligung Berlins am Außenhandel hat demgemäß die Handelskammer zu Berlin ihm sofort nach Ausbruch des Krieges, also lange, bevor an die Gründung eines Vereins zur Sicherung der Forderungen an das feindliche Ausland gedacht wurde, die eifrigste Aufmerksamkeit zugewandt. Bereits im September 1914 hat sie dem Minister für Handel und Gewerbe einen eingehenden Bericht erstattet, in welchem sie befürwortete, daß die Entgegennahme der Anmeldung von Außenständen, die Handel und Industrie in feindlichen Ländern besitzen und deren spätere Einziehung durch den Krieg gefährdet erscheint, sowie von Ersatzansprüchen, die wegen Beschlagnahme oder Vernichtung von deutschen Waren erhoben werden, den amtlichen Handelsvertretungen übertragen werde. Die Kammer betonte die Notwendigkeit, das Material nach einheitlichen Gesichtspunkten zu sammeln und zu ordnen, und überreichte mehrere von ihr bis in die Einzelheiten ausgearbeitete Formularentwürfe. Auch im weiteren Verlauf hat die Kammer fortdauernd in der Angelegenheit Beratungen gepflogen und wiederholt mit den zuständigen Regierungsstellen verhandelt.

Ergibt sich daraus, daß von einem Absichtslossein der Handelskammer zu Berlin hier weder im Hinblick auf die Vergangenheit noch für die Gegenwart die Rede sein kann, so soll freilich nicht geleugnet werden, daß das, was die Handelskammer für erwünscht gehalten hat und hält, sich nicht mit dem Verlangen deckt, die Regierung solle die Registrierung aller deutschen Forderungen an das feindliche Ausland durchführen. Dieses Verlangen bedeutet, daß die Regierung nicht nur den deutschen Gläubigern, die infolge des Krieges einen Schaden an ihren Forderungen gegen das feindliche Ausland zu erleiden befürchten, die Anmeldung ermöglicht, sondern die Anmeldung aller deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland erzwingt. Eine derartige Anordnung ist auch von den feindlichen Regierungen bis jetzt nicht getroffen worden; sie haben sich vielmehr in der Hauptsache auf die Herbeiführung der Anmeldung von Schulden der Ausländer an Deutschland beschränkt, woraufhin bei uns ebenfalls die Anmeldung feindlicher Vermögen angeordnet wurde.

Was erstreben die Anhänger der jetzt befürworteten Maßnahme, die doch natürlich nur als Mittel zum Zweck, nicht als Selbstzweck erstrebt werden kann? Die Antwort „die Sicherung der Auslandsforderungen“ ist keine Antwort; denn sie läßt die Hauptfrage, wie das geschehen soll, offen. Besser umschreiben diejenigen ihr Ziel, die erklären, daß alle vor dem Kriegsausbruch entstandenen Forderungen gegen das feindliche Ausland vor deutschen Gerichten klagbar gemacht werden müssen, oder daß die Befriedigung aller dieser Forderungen beim Friedensschlusse den feindlichen Regierungen aufzuerlegen ist, welche sich dann mit ihren Staatsangehörigen auseinanderzusetzen hätten.

Der deutsche Gerichtsstand wäre — darüber wird Uebereinstimmung herrschen — die ideale Lösung. Denn sie würde gewährleisten, daß jedem sein Recht wird, natürlich vorausgesetzt, daß die feindlichen Regierungen ihr zustimmen und den Urteilen der deutschen Gerichte die Vollstreckbarkeit in jenen Staaten zusichern; sonst gliche sie dem Messer ohne Klinge. Vielleicht gelingt es, das im Friedensvertrage durchzusetzen; Prophezeiungen hierüber würden der deutschen Taktik, die das Handeln dem Reden vorzieht, nicht entsprechen. Doch eins ist sicher: zu dieser Lösung grade ist die Anmeldung der Forderungen nicht im geringsten notwendig.

Anders verhält es sich mit der Aufbüdung der Zahlungspflicht auf die feindlichen Regierungen. Hierzu wäre eine Aufstellung der zu befriedigenden Forderungen unerlässlich. Die Grundlage ließe sich nur durch eine Anmeldung seitens der deutschen Gläubiger schaffen; eine Prüfung wäre dabei lediglich an der Hand der von diesen beigebrachten Beweismittel denkbar, da ja nur der Gläubiger gehört werden könnte, nicht aber der Schuldner mit seinen Einwendungen. Allein, ist wirklich ernstlich damit zu rechnen, daß die feindlichen Regierungen eine derartige Zahlungspflicht übernehmen müssen, können und werden — neben der Kriegsentschädigung, die wir beanspruchen werden? Wer das glaubt, mag für die obligatorische Anmeldung aller Forderungen eintreten. Wer es nicht glaubt, wird sich vor der Erregung von Hoffnungen hüten, deren Nichterfüllung schwere Enttäuschungen im Gefolge hätte.

Als dritter Zweck, der mit der Anmeldung der Forderungen erreichbar ist, wird von einzelnen noch die Erlangung einer Statistik bezeichnet, welche für die deutschen Friedensunterhändler von Wert sein könnte. Es ist zuzugeben, daß eine gute Statistik der gedachten Art nicht ohne Wert wäre. Eine gute Statistik wird sich jedoch kaum erzielen lassen, weil, wie gesagt, jeder anmeldende Gläubiger im wesentlichen über Grund und Betrag seiner Forderung selbst zu entscheiden hätte, und diese Entscheidung auch bei bestem Willen des Gläubigers leicht unzutreffend ausfallen würde.

Nun sagen manche, die jenen Bestrebungen nachzugeben geneigt sind, daß, wenn die angestrebten Ziele durch die obliga-

torische Anmeldung der Forderungen nicht erreichbar sind, immerhin damit kein Schaden angerichtet werden würde. Dem ist nicht zuzustimmen. Erstens leben wir in einer Zeit, in der so viel dringendes zu tun ist, daß man nicht auf überflüssiges Kraft und Mühe verschwenden soll. Zweitens hat aber die Sache auch an sich gewisse Bedenken gegen sich. Daß viele Anmelder aus der Anmeldung falsche Schlüsse ziehen und meinen würden, mit der Anmeldung alles Nötige zur Erlangung ihres Rechts getan und auf die eigene weitere Verfolgung verzichten zu dürfen, ist schon oben angedeutet. Andererseits würde — namentlich unter den Angehörigen des Kaufmannstandes — mancher nur ungern das Geschäftsgeheimnis, an wen er Forderungen hat, preisgeben. Mancher würde auch befürchten, daß schon die aus der Anmeldung von Forderungen ersichtliche Tatsache, daß er große Außenstände im Feindlande hat, seinen Kredit schädigt, obwohl die Güte der Forderungen hierzu keinen Anlaß gibt. In anderen Fällen würde es daneben unliebsam empfunden werden, Geschäftsgeheimnisse langjähriger ausländischer Kunden offenbaren zu müssen. Endlich fällt die Möglichkeit ins Gewicht, daß das feindliche Ausland die Maßnahmen mit schikanösen Gegenmaßnahmen beantwortet, und sich so — ohne greifbaren Nutzen — eine neue Verknötung in dem schon übergenug verwickelten Gewebe der privatrechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem feindlichen Ausland bilden würde.

Freilich sind alle diese Bedenken nicht so groß, um einen scharfen Kampf der Meinungen in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Von einem solchen hat sich auch die Handelskammer ebenso wie andere, den gleichen Standpunkt einnehmende amtliche Handelsvertretungen ferngehalten. Gleichviel, ob die eine oder die andere Meinung bei der Regierung Erfolg hat: unter allen Umständen bleibt es die Aufgabe der Vertreter deutscher Handels- und Industrieinteressen, darüber zu wachen, daß bei der schließlichen Regelung die durch den Krieg notleidend gewordenen Forderungen die weiteste Berücksichtigung finden. Denn die Anmeldung ist noch keine Sicherung. Vor allen Dingen wird es dann geboten sein, diesen Forderungen eine unparteiische und rasche Rechtsprechung und Vollstreckung zu sichern; möglicherweise werden auch materialrechtliche Grundsätze vereinbart werden müssen. Die Schwierigkeiten dieser schließlichen internationalen Regelung werden nicht gering sein. Es bedarf ernster Vorarbeiten, bei denen alle sachkundigen Kreise mit der Regierung einheitlich zusammenzuwirken be- rufen sind.